

Verein SERVICE CHECK

Statuen

Artikel 1: Name und Dauer

Unter dem Namen "Service Check" besteht im Sinne dieser Statuten und der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein nicht gewinnorientierter, nicht wirtschaftlicher Verein.

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Artikel 2 : Sitz

Sitz des Vereins ist: **FREIBURG**

Artikel 3: Ziele

Ziel und Zweck des Service Checks ist es, den Arbeitnehmenden im Kanton Freiburg, die sich in einer prekären Lage befinden oder nicht angemeldet sind, den Zugang zu den Sozialversicherungen im Sinne des Bundesrechts zu erleichtern. Dies bedeutet insbesondere die Bezahlung der Sozialabgaben und die damit verbundene Absicherung (AHV, IV, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Familienzulagen).

Artikel 4: Zusammensetzung

Der Service Check setzt sich zusammen aus:

- der Generalversammlung
- dem Vorstand
- der Revisionsstelle

Artikel 5: Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:

Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die vom Vorstand genehmigt wird.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Die Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Aktivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Freimitglieder

Freimitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Beitritts-gesuch stellt, von der Direktion genehmigt wird und einen einmaligen Beitrag entrichtet (Einschreibeb-gebühr).

Die Freimitglieder haben kein Stimmrecht.

Freimitglieder, die ein Austrittsgesuch einreichen oder die Dienste des Vereins während zwei Jahren nicht mehr in Anspruch genommen haben, scheiden aus dem Verein aus.

Freimitglieder, die Löhne für ihre Arbeitnehmenden melden, aber die entsprechenden Lohnnebenkosten nicht entrichten, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Vor dem Ausschluss wird das Mitglied drei Mal gemahnt. (*)

Artikel 6: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Artikel 7: Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Festlegung der allgemeinen Vereinspolitik
- Wahl des Vorstandes
- Ernennung der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und des Programms für das nächste Geschäftsjahr
- Auflösung des Vereins

Artikel 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei einer Vakanz kooptiert der Vorstand ein neues Mitglied.

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Artikel 9: Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Beauftragung einer Organisation mit der administrativen Verwaltung des Service Checks;
- Leitung und Verwaltung des Vereins im Sinne der Statuten;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten gemäss den Statuten;
- Bezeichnung einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten sowie einer Sekretärin bzw. eines Sekretärs;
- Einberufung der Generalversammlung
- Erstellung des Geschäftsberichts und des Budgets;
- Unterbreitung des Geschäftsberichts und des Budgets.

Artikel 10: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen oder einer Treuhandgesellschaft. Sie ist für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig und wird von der Generalversammlung ernannt.

Artikel 11: Zuständigkeiten der Revisionsstelle

- Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins.
- Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

Artikel 12: Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Beiträgen der Freimitglieder
- den Verwaltungskostenbeiträgen, die von den Nutzerinnen und Nutzern des Service Checks gezahlt werden
- Schenkungen, Vermächtnissen, Subventionen und sonstigen Zuwendungen

Ein Gewinn aus der Vereinstätigkeit wird wieder in die Tätigkeiten des Vereins investiert oder für die Bildung eines Reservefonds verwendet.

Artikel 13: Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich im Umfang des Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind nicht haftbar.

Artikel 14: Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an einen oder mehrere Vereine im Kanton Freiburg weitergegeben, die ähnliche Ziele verfolgen und die steuerbefreit sind.

Artikel 15: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 1. Juni 2006 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident

Der Sekretär

Freiburg, 14. Dezember 2012

(*) Änderung der Statuten vom 26. Oktober 2012 auf einstimmigen Entscheid der Aktivmitglieder des Vereins.